

SELBSTBESTIMMUNG AM LEBENSENDE



Verein Sterbehilfe

Der Verein Sterbehilfe mit Sitz in Zürich hatte einen deutschen Vorläufer: den Verein „Sterbehilfe Deutschland e.V.“ Zur Gründung am 1. Oktober 2009 hatte Anke Grote in ihre Wohnung in Hamburg eingeladen.

Bereits wenige Monate später, am 20. Januar 2010 leistete der Verein erstmals Suizidassistenten. Damals und noch lange darüber hinaus war Anke Grote die alleinige Ansprechpartnerin für Mitglieder, Interessenten, Journalisten und manchmal auch Polizeibeamte. Das Telefon im Hause Grote klingelte ständig – ein Büro oder angestellte Mitarbeiter hätten wir uns nicht leisten können.

Mittlerweile haben wir 1.000 Mal beim Suizid assistiert, wir haben 5.500 Mitglieder, und unsere Mitarbeiter bemühen sich, die Tradition fortzusetzen, die Anke Grote begründet hat: Wer anruft, wird ernst genommen. Schwierige Anrufer werden nicht abgewimmelt. Unsere Mitarbeiter nehmen sich Zeit, so wie Anke Grote sich sehr viel Zeit für ihre ehrenamtliche Aufgabe genommen hatte.

Der Verein ist grösser geworden, aber der Geist des Vereins hat sich nicht verändert. Wir danken Anke Grote für die Maßstäbe, die sie gesetzt hat und für ihr unverändertes Engagement für den Verein.



ANKE GROTE

Mitglied Nr. 1

Liebe Leserin, lieber Leser,

es ist uns gelungen, aus dem Tabu Sterbehilfe ein offen diskutiertes gesellschaftspolitisches Thema zu machen. Noch im Jahre 2010, als unser Verein erstmals Sterbehilfe leistete, baten uns etliche Mitglieder und Interessenten, wir mögen Briefe in neutralem Umschlag verschicken – so gross war die Sorge, beim Briefträger, bei Nachbarn oder Bekannten in ein schiefes Licht zu geraten. Unser Verein hat Deutschland verändert – durch volle Transparenz, strikte Rechtsstaatlichkeit und kompetente Ärzte und Mitarbeiter.

An 26. Februar 2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht den Suizidwunsch des Einzelnen sowie die Tätigkeit von Sterbehelfern zum Grundrecht. Dieses Urteil, das die Selbstbestimmung am Ende des Lebens ermöglicht und garantiert, ist im Wesentlichen dem Engagement unseres Vereins, unserer Mitglieder und Unterstützer zu verdanken.

Die meisten Neu-Mitglieder kommen heute zu uns, um Vorsorge zu treffen. Sie sind nicht alt, nicht krank und haben Freude am Leben. Aber sie möchten den Verein Sterbehilfe als Partner, falls die Zukunft Unerfreuliches bereithält. Partnerschaft setzt Vertrauen voraus. Unser Verein erfüllt dieses Vertrauen tagtäglich. Was wir versprechen, halten wir. Unsere Mitglieder vertrauen uns. Deshalb werden es immer mehr.

Mit dieser Broschüre stellen wir unseren Verein vor und informieren Sie über wesentliche Aspekte unserer Tätigkeit. Für ergänzende Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Beate Hecker
Mitglied des Vorstandes





WAS BEDEUTET STERBEHILFE?

Früher gab es die Unterscheidung zwischen aktiver Sterbehilfe (verboten) und passiver Sterbehilfe (erlaubt). Am Verbot der aktiven Sterbehilfe hat sich nichts geändert und wird sich auf absehbare Zeit auch nichts ändern: In Deutschland wird Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB mit hoher Freiheitsstrafe geahndet. In der Schweiz gilt dasselbe.

Der frühere Begriff der «passiven Sterbehilfe» ist rechtlich nicht mehr relevant. Der deutsche Bundesgerichtshof hat ihn im Jahre 2010 durch den Begriff des «Behandlungsabbruchs» ersetzt. Es kommt nun nicht mehr darauf an, ob das Leben durch das Absetzen lebenserhaltender Medikamente beendet wird (passiv) oder durch das Abschalten eines Beatmungsgerätes (aktiv). Entscheidend ist der Wille des Patienten. Für die Ermittlung des Patientenwillens kann eine Patientenverfügung (→ Seite 22) unerlässlich sein.

Unter indirekter Sterbehilfe versteht man eine schmerzlindernde Medikation, die so hoch dosiert ist, dass sie das Schmerzempfinden maximal unterdrückt, wobei in Kauf genommen wird, dass die hohe Dosierung den Todeseintritt beschleunigt. Indirekte Sterbehilfe ist zweifelsfrei erlaubt.

Ebenfalls erlaubt ist Suizidassistentz (auch Freitodbegleitung oder Suizidhilfe genannt). Hierbei stellt ein Sterbehelfer dem Patienten eine tödliche Substanz bereit, die dieser selbst einnimmt. In dieser Weise hilft unser Verein seinen Mitgliedern beim Suizid.

WIR HELFEN MIT DEM ANGEBOT DER SUIZIDASSISTENZ

In Deutschland ist Suizidassistenten seit dem 19. Jahrhundert rechtlich erlaubt. Der Verein Sterbehilfe engagiert sich seit 15 Jahren, die Selbstbestimmung am Lebensende zu einem gesellschaftlich anerkannten Bestandteil der Altersvorsorge zu machen.

Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 hat uns Rückendeckung gegeben und die Suizidhilfe als Grundrecht anerkannt.

Wir bieten unseren Mitgliedern, die selbstbestimmt aus dem Leben scheiden möchten, im Rahmen unserer Ethischen Grundsätze (→ Seite 31 ff.) Suizidassistenten an.



GLOSSAR

ALTERNATIVEN

Das Weiterleben bis zum natürlichen Tod ist die Alternative zu jeder Suizidassistenz. Die Qualität des Weiterlebens im Falle einer schweren Erkrankung kann mit schmerzlindernden Behandlungen der Palliativmedizin, etwa in Kombination mit anderen Therapien, palliativer Sedierung, oder psychologischer Begleitung verbessert werden.

Niemand darf zu diesen Alternativen gezwungen werden, aber eine informierte und gut überlegte Entscheidung setzt voraus, dass der Sterbewillige die Alternativen kennt.

ANGEHÖRIGE

Nahe Angehörige sollten möglichst früh in suizidale Überlegungen einbezogen werden. Je mehr Zeit jemand hat, den beabsichtigten Suizid eines nahestehenden Menschen zu verinnerlichen, desto besser wird es ihm gelingen, den bevorstehenden Abschied zu akzeptieren.

Allerdings gibt es bisweilen gute Gründe, dass der Sterbewillige seine Angehörigen nicht einbeziehen will, wenn er zum Beispiel befürchtet, dass sie den Suizid aus übergrosser Anhänglichkeit und Verlustangst verhindern könnten.

Wenn Angehörige in der Lage und dazu bereit sind, beim Suizid zu assistieren, bekommen sie vom Verein die dazu erforderlichen Instruktionen. Für den Sterbewilligen ist dieser Weg angenehmer, als wenn er mit dem Verein den Termin des Suizids Tage im Voraus festlegen muss

ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

Der Verein arbeitet eng mit deutschen und Schweizer Ärztinnen und Ärzten zusammen. Jede Suizidassistenz, die der Verein durchführt, ist ärztlich begleitet. Vor jeder Erteilung des grünen Lichts (→ Seite 18) muss dem Verein ein ärztliches Gutachten vorliegen. Die Ärztin oder der Arzt besucht das Mitglied in der Regel zu Hause, um sich einen persönlichen Eindruck von der Lebenssituation und dem Suizidwunsch zu verschaffen, und erstellt sodann ein ausführliches Gutachten über die Freiverantwortlichkeit des Mitglieds.



BERATUNG

Die fachlich qualifizierte Beratung durch unsere Mitarbeitenden hat eine starke suizidpräventive Wirkung. Wir hören zu. Wir schieben niemanden in Schubladen.

Für diejenigen, die sich mit Suizidgedanken beschäftigen, sind wir ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner mit Erfahrung und Verständnis für schwierige Situationen. Bei jeder Beratung, ob telefonisch oder persönlich, sind für uns sowohl Diskretion als auch Offenheit selbstverständlich.

Für viele unserer Mitglieder ist unser grünes Licht Impuls zum Durchhalten und Weiterleben, weil sie wissen, dass sie uns vertrauen können: Wer unser grünes Licht hat, dem steht die Tür zum Notausgang immer offen.

DEMENZ

Die Häufigkeit der Demenzerkrankungen wie zum Beispiel Alzheimer hat in der Bevölkerung eine steigende Tendenz. Beginnende Demenz schliesst Suizidassistentz nicht aus, allerdings nur, solange Freiverantwortlichkeit zu bejahen ist.

Nach diesem Massstab hat der Verein in einigen Fällen beim Suizid assistiert, in Fällen mit fortgeschrittenem Stadium der Erkrankung die Assistentz zum Suizid jedoch abgelehnt.

Unsere Patientenverfügung schützt aber bis zum Ende des Lebens, auch wenn die Freiverantwortlichkeit nicht mehr vorhanden ist.



FREITOD

Freitod ist ein Grundrecht. Voraussetzung für einen begleiteten Freitod (Suizidassistenz) sind Mitmenschlichkeit, Zugewandtheit und Respekt vor der Würde jedes einzelnen. Was Würde ist, bestimmt nicht unsere Gesellschaft, auch nicht unser Verein. Jeder einzelne bestimmt den Masstab seiner Würde für sich selbst. Unsere Hilfe orientiert sich an diesem individuellen Masstab.



FREIVERANTWORTLICHKEIT

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat entschieden, ein Suizidentschluss gehe dann auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurück, wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider treffe.

Die Entscheidung zum Suizid muss also einerseits frei sein, das heisst, dass sie nicht Folge einer akuten psychischen Störung ist. Andererseits muss der Suizident Handlungsalternativen zum Suizid erkennen, ihre jeweiligen Folgen bewerten und seine Entscheidung in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen treffen.

Unser Verein hilft allen Mitgliedern, diese anspruchsvollen juristischen Kategorien mit der realen Lebenssituation in Einklang zu bringen. Wir erfassen Suizidwünsche unserer Mitglieder ohne Vorbehalt. Suizidhilfe durch unseren Verein ist stets juristisch korrekt und menschlich einfühlsam.

GRÜNES LICHT

Mit dem grünen Licht (→ Ziffer 15 der Ethischen Grundsätze, Seite 32) geben wir dem Mitglied das Versprechen, beim Suizid zu assistieren.

Viele Fälle seit der Vereinsgründung im Jahre 2009 haben uns gezeigt, dass für unsere Mitglieder das grüne Licht oft wichtiger ist als der Suizid. Die meisten unheilbar Kranken möchten nicht so schnell wie möglich sterben, sondern so lange wie möglich menschenwürdig leben – wir fördern ein gelassenes Weiterleben durch die Gewissheit, dass der Notausgang aus Leid und Schmerzen jederzeit offensteht.



KRANKHEIT

Wir helfen unseren Mitgliedern bei der Durchsetzung ihres Selbstbestimmungsrechts am Lebensende. Nur jeder für sich entscheidet, was noch zumutbar oder nicht mehr erträglich ist.

Der Verein verhilft auch älteren Menschen ohne unmittelbar tödliche Erkrankung zu einer Suizidassistentz – wenn die Summe aus Leiden, Schmerzen und Gebrechen von dem Menschen als unerträglich empfunden wird.

Wer in fester, strukturierter und durchdachter Weise sagt, er wolle lieber zu Hause selbstbestimmt aus dem Leben scheiden, als in ein Alten- oder Pflegeheim oder Hospiz umzuziehen – auch der übt sein Grundrecht auf Selbstbestimmung aus.

Unheilbar psychisch Kranke sind ebenfalls nicht ausgeschlossen, soweit sie freiverantwortlich handeln.

MITGLIEDERBEITRÄGE

Die einzige wirtschaftliche Zielsetzung des Vereins ist die gesicherte Finanzierung seiner statutengemässen Aufgaben. Mit den finanziellen Mitteln geht der Verein verantwortungsvoll um, ausschliesslich orientiert an der Verwirklichung der Vereinszwecke.

Aus Art. 5 Abs. 1 der Statuten (→ Seite 27) ergibt sich der Mitgliederbeitrag: einmalig CHF/€ 500 oder jährlich CHF/€ 50. Die Hilfe bei der individuellen Patientenverfügung (→ Seite 22) ist in diesem Mitgliederbeitrag enthalten.

Wer einen Antrag auf Suizidassistenz stellt, muss nach Art. 5 Abs. 2 der Statuten einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag in Höhe von CHF/€ 2'000 bis CHF/€ 7'000 bezahlen. Mitglieder, die in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben, können eine Ermässigung beantragen, denn Suizidassistenz scheitert bei uns nie am Geld.

Die Zahlung des zusätzlichen Mitgliederbeitrags umfasst alle weiteren Leistungen des Vereins, einschliesslich Suizidassistenz. Allerdings gibt es keinen Anspruch auf Suizidassistenz. Der Verein verspricht lediglich eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen gemäss unseren Ethischen Grundsätzen (→ Seite 31 ff.)

ORT

Die Suizidassistenz durch den Verein findet beim Mitglied zu Hause statt, das heisst in seiner Wohnung oder in der Wohnung von Angehörigen. In Betracht kommt auch eine stationäre Einrichtung, soweit deren Leitung die Betreuung durch den Verein einschliesslich Suizidassistenz duldet. Zur Sterbewohnung des Vereins (→ Seite 24).



PATIENTENVERFÜGUNG

Jeder von uns kann plötzlich schwer erkranken oder Opfer eines Unfalls werden. Schwere Erkrankungen bis hin zur Demenz oder Unfälle, die im Koma enden, sind keine Frage des Alters. Jeder, der seinen Angehörigen gegenüber Verantwortung spürt, braucht eine Patientenverfügung, weil nur sie verbindlich vorschreibt, wann eine künstliche Lebensverlängerung beendet werden soll.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die beste Patientenverfügung in Bezug auf Selbstbestimmung, die es in deutscher Sprache gibt. Unser Muster kopiert nicht die üblichen Textbausteine, sondern orientiert sich Satz für Satz am grösstmöglichen Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht.

Jedes Vereinsmitglied erhält eine personalisierte Patientenverfügung. Mit unserem Bearbeitungsexemplar lassen sich alle Einzelheiten auf die persönlichen Bedürfnisse ausrichten und durch eine telefonische oder persönliche Beratung präzisieren. So ist sichergestellt, dass die Patientenverfügung genau das wiedergibt, was dem Mitglied wichtig ist.

Die Erstellung einer Patientenverfügung nach dem Muster des Vereins ist kostenlos. Allerdings ist sie auch Voraussetzung für den Antrag auf Suizidassistentz.



POLITIK

Unser Verein leistet in den Bundesländern Sachsen, Thüringen und Brandenburg keine Sterbehilfe mehr. Diese Entscheidung beruht auf den Wahlergebnissen vom September 2024 und den anschliessenden politischen Entwicklungen, die nicht mit unseren Grundwerten von Menschlichkeit, Toleranz und Respekt vereinbar sind. Wir möchten damit ein klares Zeichen setzen: Unsere Arbeit basiert auf dem traditionell demokratischen Verständnis von Freiheit und Selbstbestimmung, das ein Umfeld braucht, das diesen Werten gerecht wird. Mitglieder, die grünes Licht haben und in einem der drei Bundesländer wohnen, werden von uns bei der Suche nach einer Sterbe-Unterkunft in einem anderen Bundesland unterstützt.

STERBEWOHNUNG

Sterbewilligen Mitgliedern, denen kein Zuhause zum Sterben zur Verfügung steht, stellen wir unsere Sterbewohnung in Norddeutschland zur Verfügung.

SUIZIDMETHODE UND SICHERHEIT

Wir sind der einzige Verein in Deutschland, der nicht nur die Infusionsmethode, sondern auch die orale Suizidmethode anbietet. Generell sind die Risiken der oralen Methode höher als die der Infusionsmethode. Aber auch die Infusionsmethode ist nicht 100% sicher. Dass wir die sterbewilligen Mitglieder ausführlich über die ärztlich festgestellten individuellen Gefahren aufklären, ist selbstverständlich.

ZEIT

Die Prüfung der Voraussetzungen des grünen Lichts dauert zwei bis vier Monate. In medizinisch dringenden Fällen bemüht sich der Verein, diese Zeit zu verkürzen. Bei Mitgliedern mit psychischen Erkrankungen dauert die Prüfung oftmals länger.

STATUTEN DES VEREINS STERBEHILFE

Art. 1 Name und Sitz

(1) Unter dem Namen Verein Sterbehilfe besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

(2) Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

(3) Der Verein unterhält in Hamburg ein Deutschlandbüro.

Art. 2 Zweck

(1) Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat am 26. Februar 2020 entschieden, dass die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, von Staat und Gesellschaft zu respektieren sei. Bereits am 3. November 2006 hatte das Bundesgericht ähnlich entschieden.

Diesen Respekt in der Schweiz und in Deutschland gesellschaftlich zu verankern, ist Hauptzweck des Vereins.

(2) Daneben steht der Verein Mitgliedern und Nichtmitgliedern in der Schweiz und in Deutschland bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebensendes beratend zur Seite.

(3) Würde und Selbstbestimmung am Lebensende dürfen nicht vom Geld abhängen.

(4) Der Verein erstellt für jedes Mitglied auf dessen Wunsch eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Er berät das Mitglied bei der Abfassung und unterstützt die Bevollmächtigten bei der Durchsetzung dieser Verfügung. Der Verein übernimmt jedoch keine Rechtsvertretung.

(5) Ein Mitglied, das zu Hause selbstbestimmt aus dem Leben scheiden will, kann beim Verein den Antrag auf Suizidassistentz stellen. Der Verein leistet Suizidassistentz gemäss Ethischen Grundsätzen, in denen die Voraussetzungen und die Durchführung festgelegt sind. Die Ethischen Grundsätze werden vom Vorstand mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen.

(6) Suizidassistentz gemäss Absatz 5 Satz 2 setzt voraus, dass die Freiverantwortlichkeit des oder der Suizidwilligen feststeht. Massgeblich hierfür ist zum einen das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, Randnummern 240 ff. Zum anderen hat der deutsche Bundesgerichtshof im Urteil vom 3. Juli 2019 – 5 StR 132/18, Randnummer 21 entschieden, der oder die Suizidwillige müsse die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für die Entscheidung besitzen, ausserdem müssten die Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie die innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sein. Es dürften weder krankheits- oder intoxicationsbedingte Defizite noch Zwang, Drohung oder Täuschung vorliegen. Der Suizidentchluss dürfe nicht einer blossen depressiven Augenblicksstimmung entspringen.

(7) Der Verein lehnt Sterbetourismus als eine Belastung für die betroffenen Kantone ab.

(8) Der Verein pflegt Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

(9) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und ist konfessionell neutral. Der Verein ist gegenüber Parteien neutral, die sich für die freiheitlich demokratische Grundordnung engagieren.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein nimmt urteilsfähige volljährige Personen als Mitglied auf, sofern sie die Schweizer oder deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder als Ausländer in der Schweiz oder in Deutschland wohnen und sofern sie nicht Mitglied einer Partei sind, die vom deutschen Verfassungsschutz auf Bundes- oder Landesebene beobachtet wird. Die Mitgliedschaft ist per Brief oder eMail zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Ablehnungen werden nicht begründet; bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden zurückgezahlt.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Verein per Brief oder eMail zu erklären.

(3) Falsche Angaben bei der Beantragung der Mitgliedschaft führen zum Ausschluss.

(4) Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht nach, wird es per Brief gemahnt und zu dem im Brief genannten Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen, falls weiterhin Zahlungsrückstand besteht.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

(1) Der Mitgliederbeitrag beträgt einmalig CHF/€ 500 (Lebensmitgliedschaft) oder jährlich CHF/€ 50 (Jahresmitgliedschaft).

(2) Mit dem Antrag auf Suizidassistentz gemäss Art. 2 Abs. 5 Satz 1 wird ein weiterer Mitgliederbeitrag fällig. Dieser beträgt, sofern die Mitgliedschaft

- 5 Jahre oder länger besteht: CHF/€ 2'000
- 4 Jahre oder länger besteht: CHF/€ 3'000
- 3 Jahre oder länger besteht: CHF/€ 4'000
- 2 Jahre oder länger besteht: CHF/€ 5'000
- ein Jahr oder länger besteht: CHF/€ 6'000
- weniger als ein Jahr besteht: CHF/€ 7'000

(3) Mitgliedschaften, die bis zum 20. März 2020 begründet wurden, bleiben unberührt.

(4) Bei der Jahresmitgliedschaft gemäss Absatz 1 ist der Mitgliederbeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und sodann jeweils am 1. Januar.

(5) Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 3 kann der Vorstand im Einzelfall oder für Fallgruppen die Mitgliederbeiträge gemäss Absatz 2 reduzieren.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Fällige Mitgliederbeiträge bleiben zu zahlen.

Art. 6 Vertraulichkeit

(1) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.

(2) Vorstand und Mitarbeitende des Vereins sind zur Vertraulichkeit über alle Angelegenheiten des Vereins und sämtliche persönliche Daten verpflichtet.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand.

Art. 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr in der Schweiz oder in Deutschland statt. Weitere Generalversammlungen werden durchgeführt, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus per Brief oder eMail einberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden anzugeben. Bei Einladung per Brief ist für Einhaltung der Frist die rechtzeitige Absendung gemäss Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse zu senden.

(3) Die Generalversammlung fasst die ihr durch die Statuten und das Gesetz vorbehaltenen Beschlüsse. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Änderung der Statuten,
- d) Auflösung des Vereins und
- e) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

(4) Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleitenden / die Versammlungsleitende.

(5) Der / die Versammlungsleitende bestimmt den Protokollführenden / die Protokollführende.

(6) Eine gemäss Absatz 2 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse der Generalversammlung genügt das einfache Mehr der Stimmenden, zur Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist das Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Stimmenthaltungen und unzügliche Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Art der Abstimmung wird von dem / der Versammlungsleitenden festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Stimmenden dies verlangt.

(8) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Versammlungsleitenden und dem / der Protokollführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(9) Der Vorstand und der / die Versammlungsleitende können Gäste zur Generalversammlung zulassen.

Art. 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und beschliesst über seine Aufgabenverteilung.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist

möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung jederzeit abgewählt werden. Die Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin setzt voraus, dass in derselben Generalversammlung ein neuer Präsident / eine neue Präsidentin gewählt wird. Wird durch die Abwahl anderer Vorstandsmitglieder die Mindestzahl des Absatzes 1 Satz 1 unterschritten, muss dieselbe Generalversammlung die notwendige Zahl von Vorstandsmitgliedern neu wählen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Satz 1) unterschritten, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bis zur Höchstzahl der Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Satz 1) kann der Vorstand Ersatzmitglieder kooptieren. Ersatzmitglieder müssen von der nächsten Generalversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet im Übrigen mit der Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin per eMail mindestens drei Tage im Voraus einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse des Vorstands genügt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Leitenden der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem / der Leitenden der Vorstandssitzung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann einstimmig per eMail oder Brief im Umlauf gefasst werden.

(6) Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des Vorstands kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

(8) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Art. 10 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen, der / die die Geschäfte des Vereins nach seinen Weisungen zu führen hat. Der Vorstand kann die Ausführung von Entscheidungen an den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin delegieren. Der Vorstand kann die Vertretung des Vereins durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin mittels Vertretungsvollmacht beschliessen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Mittel des Vereins

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden, anderen Zuwendungen, Kapitalzinsen und sonstigen Erträgen.

(2) Die Ausgaben des Vereins richten sich nach den verfügbaren Barmitteln, wobei Rücklagen in Höhe der in den nächsten 12 Monaten zu erwartenden Ausgaben unangetastet bleiben.

Art. 13 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.

Art. 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Generalversammlung kann Abweichendes beschliessen.

(2) Die Generalversammlung beschliesst, welcher steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung die verbleibenden Mittel nach Befriedigung aller Gläubiger zufällt. Ein Rückfall dieser Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 21. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

ETHISCHE GRUNDSÄTZE

gemäss Art. 2 Abs. 5 Satz 2 der Statuten

I. Patientenverfügung

1. Der Verein erstellt für jedes Mitglied eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung nach dem Muster des Vereins Sterbehilfe. Bei nachträglichen Änderungen erstellt der Verein eine Neufassung.

2. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, hilft der Verein seinen Mitgliedern bei der Durchsetzung. Soweit die wirtschaftliche Lage des Mitglieds dies erfordert und keine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung steht, übernimmt der Verein etwaige Anwalts- und andere Kosten. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend.

II. Voraussetzungen der Suizidassistenz

3. Ein Mitglied kann den Antrag auf Suizidassistenz stellen (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten), wenn

a) dem Verein die Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung gemäss Ziff. 1 Satz 1 oder eine gleichwertige Verfügung vorliegt,

b) dem Verein diejenigen Impf- und sonstigen Gesundheitsnachweise vorliegen, die zum Schutz der Mitarbeitenden erforderlich sind und

c) der weitere Mitgliederbeitrag (Art. 5 Abs. 2 der Statuten) bezahlt ist.

Die Nachweise gemäss Satz 1 Buchst. b) sind auch für diejenigen Angehörigen vorzulegen, die am Treffen gemäss Ziff. 7, am ärztlichen Begutachtungsgespräch gemäss Ziff. 9 oder an der Suizidassistenz gemäss Ziff. 17 teilnehmen wollen.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin legt fest, ob und welche Nachweise gemäss Satz 1 Buchst. b) vorzulegen sind. Dabei orientiert er / sie sich an den in deutschen Arztpraxen geltenden Regeln.

4. Sodann erhält das Mitglied einen Fragebogen, der – sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben – an den Verein zurückzuschicken ist. Vorhandene Arztbriefe sind beizufügen.

5. Der Verein prüft die Angaben im Fragebogen und klärt mit dem Mitglied und dessen Angehörigen Unklarheiten und offene Fragen, die im Hinblick auf die Suizidassistenz relevant sind oder relevant werden können. Um eine Fremdbeeinflussung des Sterbewunsches auszuschliessen, kann der Verein Auskünfte über Angehörige und ihre persönlichen Verhältnisse verlangen.

6. Als Angehörige im Sinne dieser Ethischen Grundsätze gelten auch Nahestehende.

7. Nach Klärung offener Fragen (Ziff. 5) trifft sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Vereins mindestens einmal mit dem Mitglied, um einen unmittelbaren Eindruck zu gewinnen. Der Verein kann verlangen, dass Angehörige bei dem Treffen anwesend sind. Bei diesem Treffen erfolgt eine Ton- und Bildaufnahme.

8. Der Verein schützt die Anonymität sämtlicher beteiligter Personen.

9. Der Verein verlangt vom Mitglied mindestens ein ärztliches Gutachten, in dem die Freiverantwortlichkeit gemäss Art. 2 Abs. 6 der Statuten bestätigt wird. Der Verein vermittelt einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die das Gutachten erstellt. Die Kosten der Gutachten trägt der Verein.

10. Grundlage der Freiverantwortlichkeit ist die Auseinandersetzung des Mitglieds mit Alternativen. Wer krankheitsbedingt sterben will, hat sich mit den Möglichkeiten kurativer und palliativer Versorgung zu befassen.

11. Bestehen Zweifel an der inneren Festigkeit des Entschlusses, kann der Verein eine Wartefrist festlegen. Nach deren Ablauf kann der Antrag auf Suizidassistenz erneut gestellt werden.

12. Offenheit des Mitglieds gegenüber dem Verein ist unerlässlich, auch hinsichtlich persönlicher Umstände. Falls wesentliche Umstände verschwiegen oder falsch dargestellt werden, lehnt der Verein die Suizidassistenz ab.

13. Suizidassistenz kommt nicht in Betracht, wenn vom räumlichen oder persönlichen Umfeld des Mitglieds Störungen zu befürchten sind. Insbesondere bei häuslicher Pflege hat das Mitglied darzulegen, inwiefern ein störungsfreier Ablauf sichergestellt ist.

14. Das Mitglied wird darüber informiert, dass Suizide stets das Risiko des Fehlschlags bergen. Die spezifischen Risiken der gewollten und geplanten Suizidmethode werden erörtert. Der Verein unterstützt ausschliesslich begleitete Suizide.

III. Grünes Licht (GL)

15. Sobald der Verein die definitive Entscheidung gefällt hat, beim Suizid zu assistieren, gibt er dem Mitglied GL per Brief. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Mitglied ebenfalls per Brief mitgeteilt.

16. Nachdem der Verein GL gegeben hat, tritt er an das Mitglied nicht mehr heran. Meldet sich das Mitglied beim Verein mit dem definitiven Wunsch zu sterben, wird die Durchführung der Suizidassistenz gemeinsam festgelegt.

IV. Durchführung der Suizidassistenz

17. Die Suizidassistenz durch den Verein findet beim Mitglied zu Hause statt (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten), das heisst in seiner Wohnung oder in der Wohnung von Angehörigen. In Betracht kommt auch eine stationäre Einrichtung, soweit deren Leitung die Betreuung durch den Verein einschliesslich Suizidassistenz duldet.

18. Als Sterbehelfer oder -helferin kommen Mitarbeitende des Vereins oder Angehörige in Betracht. Sie sind verpflichtet, diese Ethischen Grundsätze strikt zu beachten.

19. Ist ein Angehöriger oder eine Angehörige zur Suizidassistenten bereit, wird er oder sie vom Verein ausführlich über alle medizinischen und organisatorischen Aspekte informiert und kann beim Suizid assistieren, ohne dass Mitarbeitende des Vereins anwesend sind. Der oder die Angehörige darf die Suizidassistenten nicht an Dritte delegieren.

20. Gibt es keine Angehörigen oder sind sie zur Suizidassistenten nicht bereit, sucht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Vereins das Mitglied zum vereinbarten Termin auf. Weitere Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vereins anwesend sein.

21. Die Anwesenheit eines Arztes oder einer Ärztin ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, dass der körperliche Zustand des Mitglieds oder die beabsichtigte Suizidmethode im Einzelfall ärztliches Handeln erfordern.

22. Nach Eintritt des Todes sind die Behörden über den Suizid und die Assistenten des Vereins zu informieren. Hinsichtlich der sonstigen Ereignisse, die nach Eintritt des Todes zu erwarten sind, berät der Verein das Mitglied und dessen Angehörige, beteiligt sich aber nicht an organisatorischen Vorkehrungen.

V. Geschäftsführer / Geschäftsführerin

23. Entscheidungen im Rahmen dieser Ethischen Grundsätze trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend. Beschwerden gegen dessen / deren Entscheidungen werden vom Vorstand geprüft.

VI. Suizidassistenten durch Mitarbeitende

24. Mitarbeitende des Vereins sind weder im Einzelfall noch generell verpflichtet, beim Suizid zu assistieren.

VII. Finanzielles

25. Wer im Namen, im Auftrag oder auf Vermittlung des Vereins in persönlichen Kontakt zu Vereinsmitgliedern tritt, darf ausser Alltagsgefälligkeiten bis zu CHF / € 30 keine Geschenke für sich oder Dritte entgegennehmen. Bargeld darf nur als Zuwendung an den Verein entgegengenommen werden.

Diese Ethischen Grundsätze gelten seit dem 21. Oktober 2023.



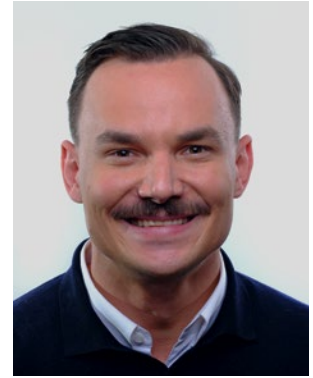
Dr. Roger Kusch
Präsident des Vereins



Beate Hecker
Mitglied des Vorstandes &
Kassierin



Dr. Carlo Albert
Mitglied des Vorstandes &
Aktuar



Jakub Jaros
Geschäftsführer



Marie-Claire Stellmann, RA
Leiterin des
Deutschlandbüros



Meike Hoffmanns
Leiterin Sterbebegleitung



**Priv.-Doz.
Dr. Maximilian Lenk**
Justiziar



Dr. Martin Goßmann
Leiter des Ärzteteams



Katharina Massing
Mitglieder-
und Angehörigenberatung



Merle Tewes
Empfang &
Mitgliederbetreuung



Simone Schulz
Leiterin Sekretariat



Kaya Reichenbach
Sekretariat



Verein Sterbehilfe

Verein Sterbehilfe

Kuttelgasse 4
CH-8001 Zürich
Tel. 0041 43 542 6326

Deutschlandbüro
Holzdamm 39
20099 Hamburg
Tel. 0049 40 2351 9100

www.sterbehilfe.de
info@sterbehilfe.de